



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktätlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 213.

Leipzig, Montag den 14. September 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Anzeigenaufträge und Krieg.

(Vgl. zuletzt Nr. 208.)

Von Justizrat Dr. Fuld-Mainz.

Für eine sehr große Anzahl von Verlegern von Zeitungen und Zeitschriften wie auch für eine sehr große Anzahl von Inserenten ist die Frage von recht erheblicher Bedeutung, ob und inwieweit der Krieg auf die laufenden Inseratenaufträge einwirkt, ob insbesondere die Inserenten, die an und für sich noch für längere Zeit gebunden sind, das Recht haben, des Kriegs wegen von dem Vertrag zurückzutreten. Es ist nicht uninteressant, beobachten zu können, wie sehr verbreitet in bezug auf diese Sonderfrage unrichtige Auffassungen auch bei hochgebildeten und einsichtsvollen Kaufleuten sind. Zwei Tage nach der Kriegserklärung wurde ich von dem Inhaber einer großen Fabrik, die Seifen, Haarwasser und ähnliche Toilettegegenstände herstellt, gefragt, wie es sich mit ihrem Recht auf Kündigung des Inseratenauftrags verhalte. Der Fragesteller ging von der Meinung aus, daß ihm das Recht des Rücktritts ohne weiteres zustehe, weil naturgemäß ein Interesse der Leser für die Ankündigung von Waren aller Art, die nicht mit dem Krieg unmittelbar oder auch nur mittelbar zusammenhängen, nicht vorhanden sei. Letzteres ist richtig, aber die Folgerung, die der Fragesteller aus dieser richtigen Tatsache zog, war vollständig unrichtig. Der Krieg ist nach deutschem Recht kein die bestehenden Verträge ohne weiteres lösendes Ereignis, wie in den ersten Tagen nach der Kriegserklärung so vielfach angenommen wurde, der Krieg hebt an sich die Verträge nicht auf, er schiebt auch an sich deren Erfüllung nicht hinaus. Dies gilt für den Inseratenvertrag natürlich ebensowohl wie für jeden anderen Vertrag.

Um im einzelnen beurteilen zu können, welche Wirkungen bei den laufenden Inseratenaufträgen durch den Krieg hervorgerufen werden, müssen wir uns an den rechtlichen Charakter des Anzeigen-Vertrags erinnern. Es besteht bekanntlich keine vollständige Meinungsübereinstimmung über diese Frage (vgl. Ebner, Anzeigenrecht, 2. Aufl. Magdeburg 1914; S. 2 u. f.), aber die überwiegende Ansicht geht dahin, daß der Anzeigenvertrag unter die Verträge fällt, sodaß die Bestimmungen in § 631 u. f. BGB. auf ihn Anwendung finden. Besteller ist im Sinne des Gesetzes derjenige, der den Inseratenauftrag erteilt hat, Unternehmer ist der Verleger der Zeitung oder Zeitschrift. Nun gibt das BGB. dem Besteller ein Kündigungsrecht, das weder der Käufer noch der Dienstberechtigte hat. Nach § 649 kann der Besteller bis zur Vollendung des Werks jederzeit den Vertrag kündigen. Macht der Besteller von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Der Inserent kann also, solange das Inserat für die betreffende Zeitungs- oder Zeitschrift-Nummer noch nicht gedruckt ist, von dem Vertrag zurücktreten, aber er muß die vereinbarte Vergütung für die ganze Dauer des Vertrags abzüglich dessen bezahlen, was der Verleger sich nach § 649 abziehen lassen muß. Wer also z. B. mit einer illustrierten, allwöchentlich erscheinenden Zeitung einen Anzeigenvertrag bis Ende 1914 abge-

schlossen hat, inhaltlich dessen wöchentlich ein Inserat erscheinen soll gegen eine Vergütung von 50 M. pro Nummer, kann allerdings mit sofortiger Wirkung kündigen, aber er muß für jede der noch bis Ende dieses Jahres erscheinenden Nummern 50 M. zahlen. Hier- von ist nur der Kostenbetrag abzuziehen, der dem Verleger durch den Abdruck erwachsen wäre. Daß der Verleger den Raum für ein anderes Inserat verwerten kann, ist in diesen Zeiten ausgeschlossen, da jedermann weiß, wie schwer es gegenwärtig ist, überhaupt Anzeigen zu erhalten. Unverkennbar bedeutet diese nur unter der Voraussetzung der zugesagten Vergütung bestehende Kündigung für die Inserenten, die teure Anzeigen für längere Zeit noch laufen haben, eine Härte, und eine Verständigung zwischen Verleger und Inserenten ist daher geboten. Von den Inserenten wird vielfach die Ansicht vertreten, daß sie wegen Änderung der bei der Erteilung des Auftrags bestandenen Voraussetzungen von dem Vertrage zurücktreten könnten. Dies ist aber nicht der Fall, das BGB. hat die Lehre von der Voraussetzung sich nicht angeeignet, und es ist nicht zutreffend, wenn behauptet wird, stillschweigend seien alle Verträge mit der Klausel »rebus sic stantibus« abgeschlossen.

Wenn der Inserent nach § 649 BGB. nur mit der Maßgabe der Bezahlung der vereinbarten Vergütung kündigen kann, so kann er aber andererseits verlangen, daß das bestellte Inserat in der bisherigen Weise zum Abdruck gelangt. Wenn der Verleger die bisher allwöchentlich erscheinende Zeitung nur alle 14 Tage erscheinen läßt, so ist der Inserent nicht gehalten, sich darauf einzulassen, ebensowenig, wenn z. B. aus der bisherigen humoristischen Zeitschrift eine Zeitschrift würde, die ausschließlich Aufsätze geschichtlichen oder politischen Inhaltes veröffentlicht. Wenn der Verleger das weitere Erscheinen seiner Zeitung infolge des Kriegs einstellen muß, so wird er von seiner Verpflichtung aus dem Vertrage frei, und der Inserent kann keinerlei Schadensersatz verlangen, wie sich dies aus § 275 BGB. ergibt. Hiernach wird der Schuldner von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretenen Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird. Hat der Verleger keine Arbeiter mehr zur Fertigstellung der Zeitung, weil die bei ihm tätig gewesenen Arbeiter zu der Fahne einberufen wurden, und er infolgedessen das Erscheinen einstellt, so ist die ihm obliegende Leistung unmöglich geworden, eine Unmöglichkeit, die auch auf einem Umstand beruht, den er nicht zu vertreten hat. Nach Absatz 2 des § 275 BGB. steht das nachträglich eingetretene Unvermögen des Schuldners zur Leistung der Unmöglichkeit gleich. Unter dem Unvermögen wird der Zustand verstanden, wenn die Leistung zwar nicht absolut unmöglich, aber dem Schuldner nach seinen eigenen, besonderen Verhältnissen nicht möglich ist, gleichviel ob das Unvermögen durch äußere Umstände oder durch eigene Tätigkeit des Schuldners herbeigeführt worden ist (vgl. Kommentar von Reichsgerichtsräten Anm. 5 zu § 275). Der Verleger der Zeitung und Zeitschrift ist zu der Erfüllung des Inseratenauftrags infolge Einstellens der Zeitung nicht imstande, und es kann ihm nicht entgegengehalten werden, daß er ja in der Lage gewesen wäre, sich für die einberufenen Arbeiter durch Zahlung von weit höheren Löhnen Ersatz zu beschaffen. Hierzu ist er mit nichts verpflichtet. Der durch die Einstellung der Zeitung aufgehobene Anzeigenauftrag lebt auch nach